



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	12.12.2013	Vorlage:			33/05/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 b:	39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Erndtebrück (Verlagerung des Recyclingplatzes der Firma Berge-Bau); Anpassung an die Bauleitplanung • Entscheidung gem. § 34 Abs. 3 LPIG				
Berichterstatter:	Abteilungsleiter Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigter Kestermann				

Der TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt (sh. TOP 1).



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	12.12.2013	Vorlage:			33/05/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 b:	39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Erndtebrück (Verlagerung des Recyclingplatzes der Firma Berge-Bau); Anpassung an die Bauleitplanung <ul style="list-style-type: none">• Entscheidung gem. § 34 Abs. 3 LPIG				
Berichterstatter:	Abteilungsleiter Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigter Kestermann				

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksregierung, dass die geplante 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Erndtebrück (Darstellung einer gewerblichen Baufläche für einen Bauschutt-Recyclingplatz) nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Gliederung

- 1. Anlass für eine Einzelfallentscheidung des Regionalrates**
- 2. Sachverhalt**
- 3. Bisherige Verfahrensschritte im Überblick**
- 4. Raumordnerische Beurteilung**
- 5. Weiteres Verfahren**

Abkürzungsverzeichnis

Anlagen **A 1 – Luftbild, Ausschnitte aus dem FNP und dem Regionalplan**
 A 2 – Gewerbeflächen-Reserven in Erndtebrück

1. Anlass für eine Einzelfallentscheidung des Regionalrates

Die Gemeinde Erndtebrück beabsichtigt, mit der 39. Änderung ihres FNP eine gewerbliche Baufläche im Ortsteil Rohrbach neu darzustellen. Nach Ansicht der Gemeinde ist das Vorhaben einer Baufirma, einen sog. Recyclingplatz für die Lagerung und Verwertung von Bauschutt zu verlagern, in den vorhandenen Gewerbeflächen-Reserven im Gemeindegebiet nicht unterzubringen.

Dieser Einschätzung kann die Bezirksregierung nicht folgen; sie hat daher eine Anfrage der Gemeinde gem. § 34 Abs.1 LPIG zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung negativ beschieden. Auch nach erneuten Gesprächen und einer Erörterung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 LPIG konnte kein Konsens erzielt werden. Für diesen Fall sieht der § 34 Abs. 3 Satz 2 LPIG eine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Regionalrat vor. Daher ist es in diesem Einzelfall erforderlich, dass der Regionalrat über ein einzelnes Vorhaben der Bauleitplanung beschließt.

2. Sachverhalt

Gegenstand der 39. FNP-Änderung

Zweck der geplanten FNP-Änderung ist es, den bestehenden Recyclingplatz einer lokal ansässigen Baufirma zur Lagerung und Verwertung von Bauschutt zu verlagern. Der bisherige Standort dieser Anlage liegt im Industriegebiet „Jägersgrund“ (in kommunaler Trägerschaft) im Kreuzungsbereich von B 62 und K 45 und damit in einer zentralen Schnittstelle des kommunalen Industriegebiets zum interkommunalen Industriepark „Wittgenstein“ (in Trägerschaft des Zweckverbandes Wittgenstein; Mitglieder sind die Stadt Bad Berleburg, die Gemeinde Erndtebrück und die Stadt Bad Laasphe). Als neuer Standort ist eine bisher landwirtschaft-

lich genutzte Fläche vorgesehen, die in nord-östlicher Richtung an den interkommunalen Industriepark „Wittgenstein“ anschließt (vgl. **Anlage 1**).

Eine konkrete Vorhabenplanung liegt bisher nicht vor. Aus den Angaben der Gemeinde ergeben sich beim derzeitigen Stand die folgenden Eckpunkte:

- Bei dem Recyclingplatz handelt es sich primär um eine Lagerfläche für – unbelasteten – Bauschutt aus Hoch- und Tiefbau, der auf den Baustellen bereits grob vorsortiert wurde und per LKW angefahren wird. Zur Größenordnung des Materialumsatzes und der dazu nötigen LKW-Fahrten liegen keine Angaben vor, ebenso wenig zur Menge des gelagerten Bauschutts bzw. Recyclingmaterials (die Gemeinde spricht von „sicher mehrere tausend Tonnen“).
- Für die Aufbereitung wird ein- bis zweimal jährlich eine mobile Brecheranlage auf das Gelände gebracht, um das Material in verschiedene Größenklassen von wiederverwertbarem Baumaterial zu zerkleinern; dieses wird dann wiederum auf dem Recyclingplatz bis zu seiner Verwertung gelagert.
- Der aktuell genutzte Standort hat eine Größe von ca. 7.000 qm. Am von der Gemeinde gewünschten neuen Standort stünde eine bisher als Maisacker genutzte Fläche von insgesamt ca. 2 ha zur Verfügung, von der nur die nördlich gelegene Hälfte als gewerbliche Baufläche für den Recyclingplatz dargestellt und genutzt werden soll. Für die Nutzung als Lagerplatz müsste die nach Süd-Osten leicht abfallende Fläche etwas aufgeschüttet werden.
- Bauliche Anlagen sind auf dem Recyclingplatz nicht vorgesehen.
- Die verkehrliche Erschließung ist über die Zufahrtstraße zum benachbarten Flugplatz möglich. Weitere Erschließungsanlagen sind offenbar nicht vorgesehen; Strom-, Gas-, Kommunikationsanschlüsse sind ebenso wenig geplant wie ein Anschluss an die Kanalisation. Eine Versorgung mit Wasser – die für eine Berieselungsanlage zur Staubbindung erforderlich ist – könnte über einen vorhandenen Hydranten an der Erschließungsstraße erfolgen.
- Eine Befestigung oder Versiegelung des Bodens ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Sammlung, Ableitung oder Behandlung von Regenwasser oder von Schmutzwasser aus der Berieselung der Schutt- und Materialberge.

Begründung der Verlagerungsabsicht

Die Gemeinde trägt vor, dass die Verlagerungsabsicht von der lokalen Baufirma angestoßen wurde, die Eigentümerin und Betreiberin des bestehenden Recyclingplatzes ist und ihren Firmensitz im südlich des Industriegebiets gelegenen Ortsteil Leimstruth hat. Die Verlagerungsabsicht wird ausdrücklich unterstützt von Bürgermeister und Verwaltung der Gemeinde Erndtebrück und dem Zweckverband Wittgenstein als Träger des interkommunalen Indust-

rieparks „Wittgenstein“. Auch benachbarte Gewerbebetriebe würden eine Verlagerung begrüßen.

Zur Begründung der Verlagerungsabsicht des Recyclingplatzes und der Notwendigkeit, dafür eine neue gewerbliche Baufläche auszuweisen, werden von der Gemeinde folgende Argumente vorgetragen:

- Die Lage des bestehenden Standortes an zentraler Lage der beiden Industriegebiete mache optisch einen schlechten Eindruck.
- Die optische Beeinträchtigung sowie die Lärm- und Staubentwicklung des Bauschuttlagers und der ein- bis zweimal jährlich durchgeführten Aufbereitung durch eine mobile Steinbrecher-Anlage belasteten benachbarte Betriebe und minderten die Attraktivität für die Ansiedlung anderer Betriebe.
- Die für eine industrielle Nutzung voll erschlossene Gewerbefläche sei im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung zu hochwertig, die vorhandene Qualität sei für den Recyclingplatz nicht erforderlich, zumal die Erschließung und Herrichtung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sei.
- Die lokale Baufirma als Eigentümerin und derzeitige Nutzerin möchte die hochwertige Industriefläche veräußern und das „Filetstück“ im Industriegebiet einer dem Standort angemessenen Nutzung zuführen.
- Weder im bestehenden kommunalen Industriegebiet „Jägersgrund“ noch im interkommunalen Industriepark „Wittgenstein“ stünden für die Verlagerung geeignete Ersatzflächen zur Verfügung.
- Der Zweckverband Wittgenstein habe schriftlich mitgeteilt, dass er in dem interkommunalen Industriepark „Wittgenstein“ für die Bauschutt-Aufbereitungsanlage keine Fläche zur Verfügung stellen werde, da der Industriepark für hochwertige Gewerbe- und Industrienutzungen mit dem ausdrücklichen Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen vorgesehen sei.
- Verfügbare Gewerbeflächen in anderen Gewerbegebieten, auch in benachbarten Gemeinden, seien nicht geeignet, da das Anforderungsprofil der Baufirma eine maximale Entfernung des Recyclingplatzes von 1 km zum Firmensitz im Ortsteil Leimstruth erlaube. Dort, im Dorfkern gelegen, sei die Unterbringung des Recyclingplatzes nicht möglich.
- Der gewünschte neue Standort, nord-östlich angrenzend an den interkommunalen Industriepark gelegen, zeichne sich aus durch eine noch ausreichende Nähe zum Firmensitz, die Verkaufsbereitschaft des Eigentümers, geringe Erschließungs- und Aufbereitungskosten, eine geringe Einsehbarkeit, eine Verträglichkeit mit dem benachbarten Flugplatz und keine erkennbaren naturräumlichen Restriktionen.

Planungsrechtliche Ausgangslage

Die Anfrage nach § 34 LPlG erfolgt im Vorfeld eines förmlichen Bauleitplan-Verfahrens zur FNP-Änderung. Es liegt bisher kein Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht vor; der Gemeinderat hat sich mit der geplanten FNP-Änderung noch nicht befasst.

Auch das Vorhaben selbst ist noch nicht antragsreif geplant; es liegt auch kein Bauantrag oder Genehmigungsantrag des Vorhabenträgers vor. Ob das nach BImSchG genehmigungsbedürftige Vorhaben in der Form, wie es sich derzeit aus den vorliegenden Angaben der Gemeinde darstellt, genehmigungsfähig ist, kann hier nicht beurteilt werden; Genehmigungsbehörde wäre der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Am bisherigen Standort verfügt die Baufirma über einen Recyclingplatz, der ihren Anforderungen gerecht wird. Es handelt sich um eine im kommunalen Industriegebiet „Jägersgrund“ gelegene Fläche von ca. 7.000 qm mit der B-Plan-Darstellung GI. Die derzeitige Nutzung ist plankonform und verfügt über eine nach BImSchG vom Kreis Siegen-Wittgenstein erteilte Genehmigung. Eine Erweiterung der Anlage, Nutzungsänderungen oder die Errichtung von Bauten ist seitens der Baufirma weder am bestehenden Standort noch verbunden mit der angestrebten Verlagerung vorgesehen. Es besteht daher kein planungsrechtlich oder fachrechtlich begründeter Anlass für eine Verlagerung, erst recht kein zwingender Grund. Von daher lässt sich in Frage stellen, ob überhaupt ein Planerfordernis vorliegt. Allerdings teilt die Bezirksregierung die Einschätzung, dass der aktuelle Standort an „prominenter“ Stelle mitten im Industriegebiet ungünstig ist und eine Verlagerung – wenn möglich – erfolgen sollte.

Nach einer Verlagerung würde am bisherigen Standort eine wieder verfügbare Gewerbeflächen-Reserve entstehen; die bauleitplanerische Festlegung als GI bliebe erhalten. Der Eigentümer plant eine Veräußerung zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes; ein Interessent für den Erwerb ist offenbar noch nicht vorhanden.

Der geplante Ersatzstandort ist im gültigen FNP der Gemeinde als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (vgl. **Anlage 1**); mit der Planänderung wird eine Darstellung als gewerbliche Baufläche angestrebt. Obwohl die Fläche unmittelbar an den interkommunalen Industriepark „Wittgenstein“ angrenzt, sieht die Planung nicht eine Erweiterung dieses Industrieparks vor, sondern eine sog. „Briefmarkenplanung“, die nur für dieses eine Vorhaben und nur für die dafür vorgesehene Einzelparzelle von ca. 0,5 – 1 ha Größe eine neue kommunale Gewerbefläche darstellen soll.

Der gültige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen weist hier einen AFAB aus, überlagert durch einen BSLE (vgl. **Anlage 1**). Besondere, als Vorranggebiete gesicherte

Schutzfunktionen (wie Bereiche für den Naturschutz, Bereiche für den Gewässerschutz) liegen nicht vor. Soweit die raumordnerische Beurteilung eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ergeben würde (vgl. dazu Punkt 4), wäre für die angestrebte FNP-Änderung keine Änderung des Regionalplans nötig, da die Bereichsdarstellungen des Regionalplans nicht flächenscharf sind und deshalb einzelfallbezogen interpretierbar sind.

Den regionalplanerischen Festlegungen entsprechen die fachrechtlichen: Nördlich und östlich wird der Industriepark „Wittgenstein“ von einem weiträumigen, durch Verordnung festgelegten LSG umfasst; die konkrete fragliche Fläche liegt allerdings in einem von der Festlegung als LSG ausgenommenen Randstreifen, der – wie üblich – um das Industriegebiet gelegt wurde, um Konflikte mit benachbarten Nutzungen möglichst zu vermeiden. Östlich angrenzend an den neuen Recyclingplatz wäre ein schützenswertes Biotop zu berücksichtigen. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder geschützte sog. 62er-Biotope sind nicht betroffen. Beim gegenwärtigen Stand der Planung sind Belange des Artenschutzes noch nicht untersucht worden.

3. Bisherige Verfahrensschritte im Überblick

- 26.04.2011 Anfrage der Gemeinde Erndtebrück zur landesplanerischen Anpassung der Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche (für den südlich der in **Anlage 1** markierten Ersatzfläche gelegenen Teil der Ackerfläche, direkt an der K 45 gelegen)
- 05.05.2011 Änderung der Anfrage, nun für den rückwärtigen Teil derselben Ackerfläche (als Ersatzfläche in **Anlage 1** markiert); der vordere, an der Straße gelegene Teil soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, Grund: geringere Einsehbarkeit, Vorteile für den Landwirt, Einwände des Zweckverbandes Wittgenstein
- 16.06.2011 ablehnende Verfügung der Bezirksregierung; die FNP-Änderung ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, Gründe:
- Der erforderliche Nachweis der Notwendigkeit, Freiraum in Anspruch zu nehmen, fehlt. Die Begründung, in den Industriegebieten „Jägersgrund“ und „Wittgenstein“ seien keine geeigneten Flächen verfügbar, wurde nicht schlüssig begründet.
 - Im konkreten Fall stehen hier die naturräumlichen Gegebenheiten einer Erweiterung des festgelegten GIB auf dem Wege der Interpretation entgegen.

- Die Festlegung als BSLE erfordert, die Fläche in ihrer jetzigen Ausprägung zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes zu erhalten.
- 04.01.2012 Auf Wunsch der Gemeinde findet ein weiterer Gesprächstermin statt.
- Die Gemeinde bekräftigt ihre Planungsabsicht.
 - Die Bezirksregierung wiederholt ihre Ablehnungsgründe und empfiehlt, die Eignung der verfügbaren Gewerbeflächen-Reserven im Einzelnen zu prüfen.
- 25.04.2013 Erneuerung der Anfrage zur landesplanerischen Anpassung durch die Gemeinde
- Eine Prüfung von Gewerbeflächen-Reserven in Erndtebrück und die gemeinsame Suche der Baufirma und der Gemeinde nach einem alternativen Standort hätten zu keinem positiven Ergebnis geführt.
 - Die Gemeinde bittet um eine förmliche Erörterung.
- 16.09.2013 Erörterung gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 LPIG:
- Die Bezirksregierung erläutert, warum sie die Anfrage zur landesplanerischen Anpassung der FNP-Änderung negativ bescheiden musste. Zwar sei die Verlagerungsabsicht nachvollziehbar; aufgrund von verfügbaren Gewerbeflächen-Reserven bestünde jedoch kein Handlungsbedarf für die zusätzliche Darstellung von Gewerbeflächen. Eine Verlagerung des Recyclingplatzes müsste auf den vorhandenen Reserveflächen erfolgen.
 - Die Gemeinde hat zur Begründung ihrer FNP-Änderungsabsicht das Gewerbeflächen-Monitoring aktualisiert. Zu jeder verfügbaren Fläche trägt die Gemeinde Gründe vor, die einer Nutzung für die Verlagerung entgegenstünden. Gewerbeflächen außerhalb der Industriegebiete in Erndtebrück-Schameder wären für die Baufirma wegen der zu großen Entfernung vom Betriebssitz nicht geeignet.
 - Die Bezirksregierung kann den Bewertungen der Gemeinde in einigen Fällen folgen, in anderen nicht. Sie weist daneben auf die Verfügbarkeit von Industrieflächen im benachbarten Bad Berleburg (GIB „Weidenhausen“) hin, die nur 3 km vom Betriebssitz entfernt liegen und als Alternativstandort geeignet scheinen.
 - Es wird kein Konsens erzielt.

15.10.2013 Nach einer Unterrichtung der Baufirma über das Erörterungsergebnis hält die Gemeinde in einem Schreiben an der angestrebten Planung fest.

- Der Sachverhalt wird erneut ausführlich dargestellt und begründet.
- Insbesondere werden die bereits beim Erörterungstermin mündlich vorgetragenen Gründe, warum die verfügbaren Gewerbeflächen-Reserven nicht geeignet seien, nun auch für jede Fläche einzeln schriftlich vorgelegt.
- Eine neue Entwicklung hat sich für den GIB „Weidenhausen“ in Bad Berleburg ergeben, der von der Bezirksregierung als mögliche Alternative gesehen wurde. Hier stößt ein ähnlicher Bauantrag für eine Baustoff-Recyclinganlage mit stationärem Steinbrecher, der von einer anderen Baufirma – ebenfalls in Erndtebrück beheimatet – gestellt wurde, auf den geschlossenen Widerstand von Rat und Verwaltung. Ergebnis: Der Rat hat eine Abwehrplanung beschlossen. Es wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Plans gefasst, um eine Zulassung von Anlagen dieser Art (immissionsschutzrechtliche Abstandsklasse V) auszuschließen; zur Sicherung der B-Plan-Änderung wurde eine Veränderungsperre erlassen.
- Die Bezirksregierung erkennt keine Argumente, die eine Änderung ihrer ablehnenden Beurteilung der angestrebten FNP-Änderung bewirken könnten. Daher ist nunmehr gem. § 34 Abs. 3 LPlG der Regionalrat zu beteiligen.

4. Raumordnerische Beurteilung

Bedarfsprüfung

- *Nach den Vorgaben des LEP (Ziel C.II.2.1) und des gültigen Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Ziel 1 Abs. 1 und Ziel 7) hat die Bauleitplanung für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben entsprechend dem Bedarf ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot sicherzustellen.*
- *Gem. Ziel C.II.2.2 des LEP sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen.*
- *Gem. Ziel B.III.1.23 LEP und Ziel 1 Abs. 2 des Regionalplans darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist.*

Es ist Aufgabe der Gemeinde, für die absehbare gewerbliche Entwicklung in einer vorausschauenden Bauleitplanung ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächen-Angebot vorzuhalten.

Dabei sind in einer qualitativen Differenzierung auch weniger attraktive und emittierende Nutzungen wie Abfallverwertungsanlagen zu berücksichtigen. Baufirmen sind daher selbstverständlich gewerbliche Nutzungen; dazu gehören auch die Lagerung und Verwertung von Bauschutt. Diese Nutzungen sind nach BauNVO typische Gewerbetätigkeiten und daher in Gewerbe- bzw. Industriegebieten unterzubringen. Ein Baustoff-Recycling ist nicht nur abfallrechtlich zwingend, sondern aus Gründen des Ressourcen- und Freiraumschutzes auch raumordnerisch geboten (*im LEP-Entwurf ist ein Grundsatz 9.1-2 „Substitution“ vorgesehen*).

Im FNP der Gemeinde Erndtebrück sind den o.g. Zielen entsprechend ausreichende Gewerbe- und Industrieflächen dargestellt. Die Ergebnisse des mit der Gemeinde abgestimmten Gewerbeflächen-Monitorings zeigen nach letztem Stand (September 2013, vgl. **Anlage 2**), dass in Erndtebrück noch ca. 40 ha gewerbliche Reserveflächen verfügbar sind (ohne für Betriebserweiterungen vorgesehene „betriebsgebundene Reserven“). Ein größerer Teil davon ist noch gar nicht mit einem B-Plan konkret überplant und noch nicht erschlossen. Aus dem Ziel der bedarfsgerechten Bauflächen-Ausweisung folgt, dass eine Neuausweisung von Gewerbeflächen nur dann möglich ist, wenn die vorhandenen Reserven für den Bedarf nicht ausreichen oder sie – nachweislich – nicht geeignet sind.

Die Gemeinde stellt nicht in Abrede, dass quantitativ ausreichende Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Die angestrebte FNP-Änderung stellt darauf ab, dass die verfügbaren Flächenreserven nicht geeignet sind. Zum Nachweis hat sie mit dem Bericht vom 15.10.2013 nun detailliert zu jeder einzelnen der in **Anlage 2** dargestellten Flächenreserven schriftliche Begründungen vorgelegt, warum sie die Flächen als nicht geeignet bewertet. Nach Prüfung werden die angeführten Ablehnungsgründe von der Bezirksregierung für einige der verfügbaren Gewerbeflächen-Reserven anerkannt (G-06, G-07, G-10.1, G-10.2, G-11, G-12, G-13, G-14, G-15, G-16). Dagegen sind die Ablehnungsgründe für die übrigen, gleichzeitig die größeren Flächenreserven G-17, G-18 und G-19 nicht zwingend. Gerade in den noch nicht baureifen und erschlossenen FNP-Reserven müsste ein Standort zu finden sein, der für die geplante Nutzung geeignet, mit künftigen benachbarten Betrieben verträglich ist und mit einer den Anforderungen entsprechenden Erschließung ausgestattet werden kann. Eine komplette Überplanung ist dafür nicht erforderlich, da sich für die Planung des Recyclingplatzes ohnehin ein vorhabenbezogener B-Plan anbietet. Nach Einschätzung der Bezirksregierung wären als Standort – nach gegenwärtigem Planungsstand – grundsätzlich geeignet die Fläche G-17 (im mittleren Bereich und nach Verlagerung des heutigen Holzlagers auf die Fläche G-16), G-18 (außer im westlichen und südlichen Randbereich wegen der Nähe zum Ortsteil Schameder) und die Fläche G-19.4.

Sollten die von der Gemeinde gegen eine Nutzbarkeit der Gewerbeflächen-Reserven in Erndtebrück vorgetragenen Einwände, wie fehlende oder schlechte Erschießungsmöglichkeiten, Nichteignung wegen Hanglage und Bodenfeuchtigkeit, einer künftigen industriellen Nutzung entgegenstehen, wäre eine Umplanung der nicht geeigneten Flächen vorzunehmen (*Ziel 1 Abs. 1 Satz 2 des Regionalplans*).

Im konkreten Fall wäre alternativ eine FNP-Darstellung als Fläche für die Abfallentsorgung möglich; dies wäre aber im Hinblick auf die Bedarfsprüfung nicht zielführend. Auch dafür darf Freiraum nur bei Bedarf in Anspruch genommen werden; dieser liegt nicht vor, wenn die Anlage auch auf einer verfügbaren Gewerbefläche verstandortet werden kann.

Die Bezirksregierung geht daher unverändert davon aus, dass die Inanspruchnahme von Freiraum für eine angestrebte Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche nicht erforderlich ist. Daran ändert sich durch die derzeit – oder ggfs. dauerhaft – für einen Recyclingplatz nicht mehr verfügbare Standortalternative im GIB „Weidenhausen“ in Bad Berleburg nichts. Gleichwohl ist – mit Blick auf die bestehende interkommunale Zusammenarbeit in der Gewerbeplanung im Zweckverband Wittgenstein auf die in den Nachbargemeinden noch verfügbaren Gewerbeflächen-Reserven hinzuweisen, in Bad Laasphe fast 23 ha, in Bad Berleburg 18 ha. In den drei Wittgensteiner Kommunen stehen somit zurzeit insgesamt ca. 81 ha Gewerbeflächen-Reserven zur Verfügung, denen ein absehbarer Bedarf von insges. 36 ha für einen Planungshorizont von 15 Jahren gegenüber steht. Auch bei einer übergemeindlichen Betrachtung ließe sich daher eine Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebietsausweisungen für die Errichtung oder Verlagerung der Anlage zum Bauschutt-Recycling nicht rechtfertigen.

Standortprüfung

- *Nach Ziel 18 Abs. 1 und 2 des Regionalplans sind die BSLE als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen und ihre Zugänglichkeit zu sichern. Gem. Grundsatz 11 Abs. 1 sind sie zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dienen der landschaftsorientierten Erholung.*

Bei der Prüfung des geplanten Ersatzstandorts auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ergeben sich auch aus Sicht des Landschaftsschutzes Bedenken. Wie erwähnt, wäre zwar grundsätzlich eine geringe Erweiterung des GIB „Schameder“ aus der zeichnerischen Festlegung ohne eine Regionalplanänderung zu interpretieren, im konkreten Fall spricht die landschaftliche Situation jedoch dagegen. Die Fläche liegt östlich einer teilweise begrünten Hangkante, die deutlich den optischen Abschluss des Gewerbegebietes markiert. Die nach Süd-Osten geneigte Fläche gehört damit zum nördlich und östlich an das

Industriegebiet angrenzenden, großräumigen Landschaftsschutzgebiet. Eine Inanspruchnahme für Siedlungszwecke widerspricht daher den o.g. Festlegungen.

Allerdings entfalten die BSLE als „Vorbehaltsgebiet“ keine strikte Bindungswirkung, ihre Schutzfunktionen könnten in einer Abwägung mit anderen Grundsätzen der Raumordnung ggf. überwunden werden; andere entscheidungserhebliche Belange sind jedoch nicht betroffen. Im Ergebnis schlagen im vorliegenden Fall die Verletzungen von strikt zu beachtenden Zielen durch, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Städtebaufachliche und baurechtliche Bedenken

Gegen die Planung bestehen auch aus städtebaufachlicher und baurechtlicher Sicht Bedenken, die sich inhaltlich mit denen der Raumordnung decken. Insbesondere ist hinzuweisen auf die Neuregelungen des BauGB vom 11.06.2013, die eine weitere Stärkung des Flächensparziels beinhalten und erweiterte Begründungsanforderungen an die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen und Wald stellen (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB), die sich mit den Anforderungen der Raumordnung decken. Im Rahmen der Begründung sollen durch B-Plan ausgewiesene, bisher nicht genutzte Flächen sowie in FNP dargestellte, aber nicht entwickelte Bauflächen ermittelt und geprüft werden (vgl. BauGBÄndG 2013 – Mustererlass, S. 6). Soweit theoretisch vorhandene Potenziale nicht genutzt werden können, sollten nicht nur die Gründe dargelegt werden – dies hat die Gemeinde getan, allerdings können sie nicht vollständig nachvollzogen werden, sondern auch, wie geltend gemachte Mobilisierungshemmnisse ausgeräumt werden könnten (ebenda, S. 7) – eine Auseinandersetzung dazu fehlt bislang weitestgehend.

Im Ergebnis kann ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erkannt werden.

5. Weiteres Verfahren

Bei Erteilung des Einvernehmens durch den Regionalrat

Sollte der Regionalrat der Beurteilung der Bezirksregierung das Einvernehmen erteilen, wird die Bezirksregierung gegenüber der Gemeinde Erndtebrück abschließend feststellen, dass die beabsichtigte 39. Änderung des FNP mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Der Gemeinde wird es damit nicht verwehrt, die Planung weiter zu verfolgen, ein Bauleitplan-Verfahren einzuleiten und auch abzuschließen. Allerdings könnte der geänderte FNP aufgrund der Nicht-Anpassung an die Ziele der Raumordnung von der Oberen Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigt werden. Dieser Verfahrensweg könnte gleichwohl im Interesse der Gemeinde und der privaten Baufirma sein, weil die Versagung der Genehmigung den Rechtsweg zu einer verwaltungsgerichtlichen Klärung eröffnet; während gegen die landes-

planerische Entscheidung der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren allein eine Klage nicht möglich ist.

Bei Versagung des Einvernehmens

Sollte der Regionalrat dagegen der Beurteilung der Bezirksregierung das Einvernehmen nicht erteilen, ergeben sich zwei Möglichkeiten für das weitere Verfahren.

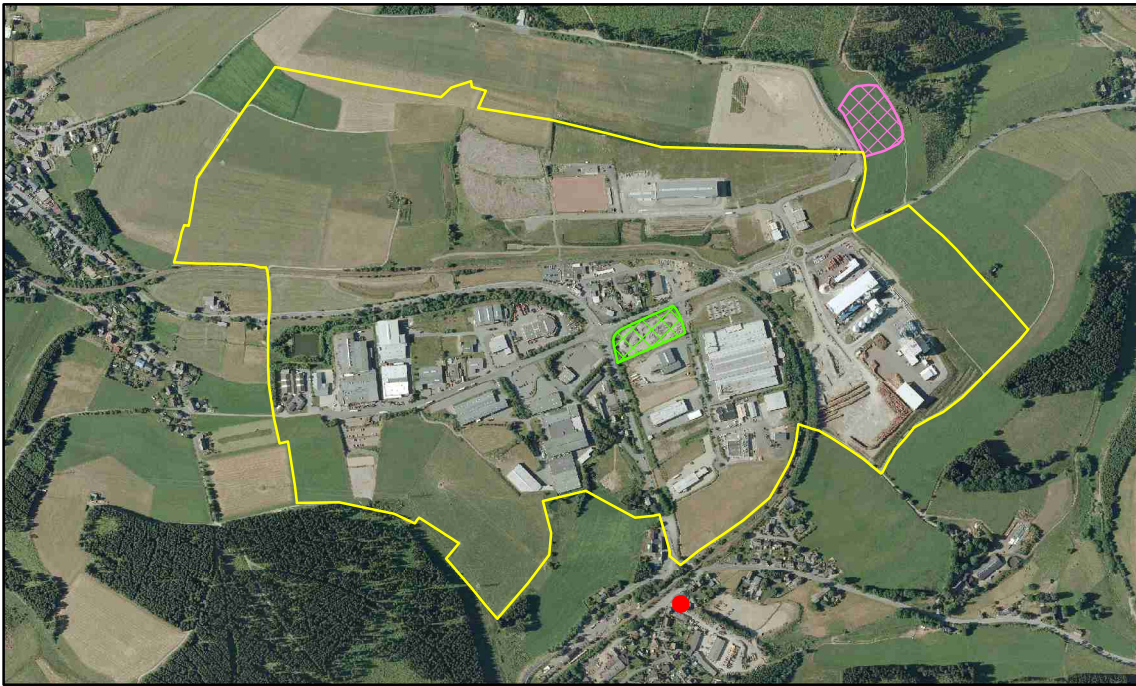
Im ersten Fall könnte die Bezirksregierung den Argumenten des Regionalrates folgen und der Gemeinde doch noch eine landesplanerische Anpassung der geplanten FNP-Änderung attestieren. Damit wäre der Weg für ein erfolgreiches Bauleitplan-Verfahren eröffnet.

Im zweiten Fall müsste die Bezirksregierung der Landesplanungsbehörde über das nicht erzielte Einvernehmen mit dem Regionalrat berichten; zu dem Bericht könnten die Gemeinde und der Regionalrat eine Stellungnahme abgeben. Über die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung entscheidet dann endgültig gem. § 34 Abs. 4 die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien.




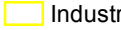
Abkürzungsverzeichnis

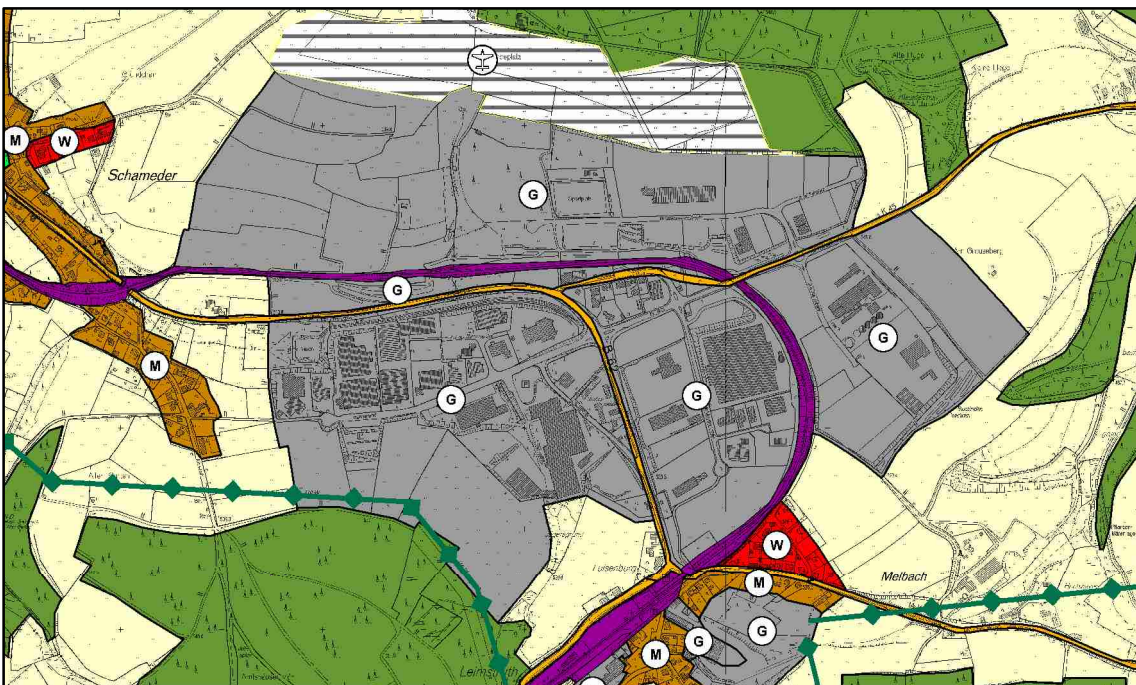
Abs.	Absatz	GI	Industriegebiet (nach BauNVO)
AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch	ha	Hektar
BauNVO	Baunutzungsverordnung		
B-Plan	Bebauungsplan		
B	Bundesstraße	K	Kreisstraße
BImSchG	Bundes- Immissionsschutzgesetz	km	Kilometer
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	LEP	Landesentwicklungsplan NRW
		LKW	Lastkraftwagen
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
FNP	Flächennutzungsplan	LSG	Landschaftsschutzgebiet
		qm	Quadratmeter

ANLAGEN

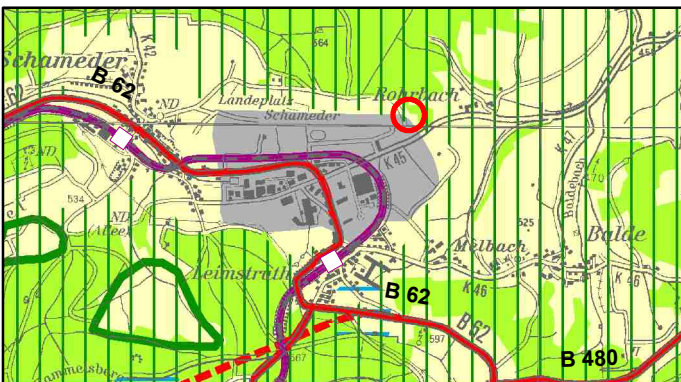


Luftbild, Maßstab 1:15.000

-  beantragter Standort
-  derzeitiger Standort des Recyclingplatzes
-  Firmensitz Berge Bau im Ortsteil Leimstruth
-  Industriegebiete "Jägersgrund" und "Industriepark Wittgenstein"



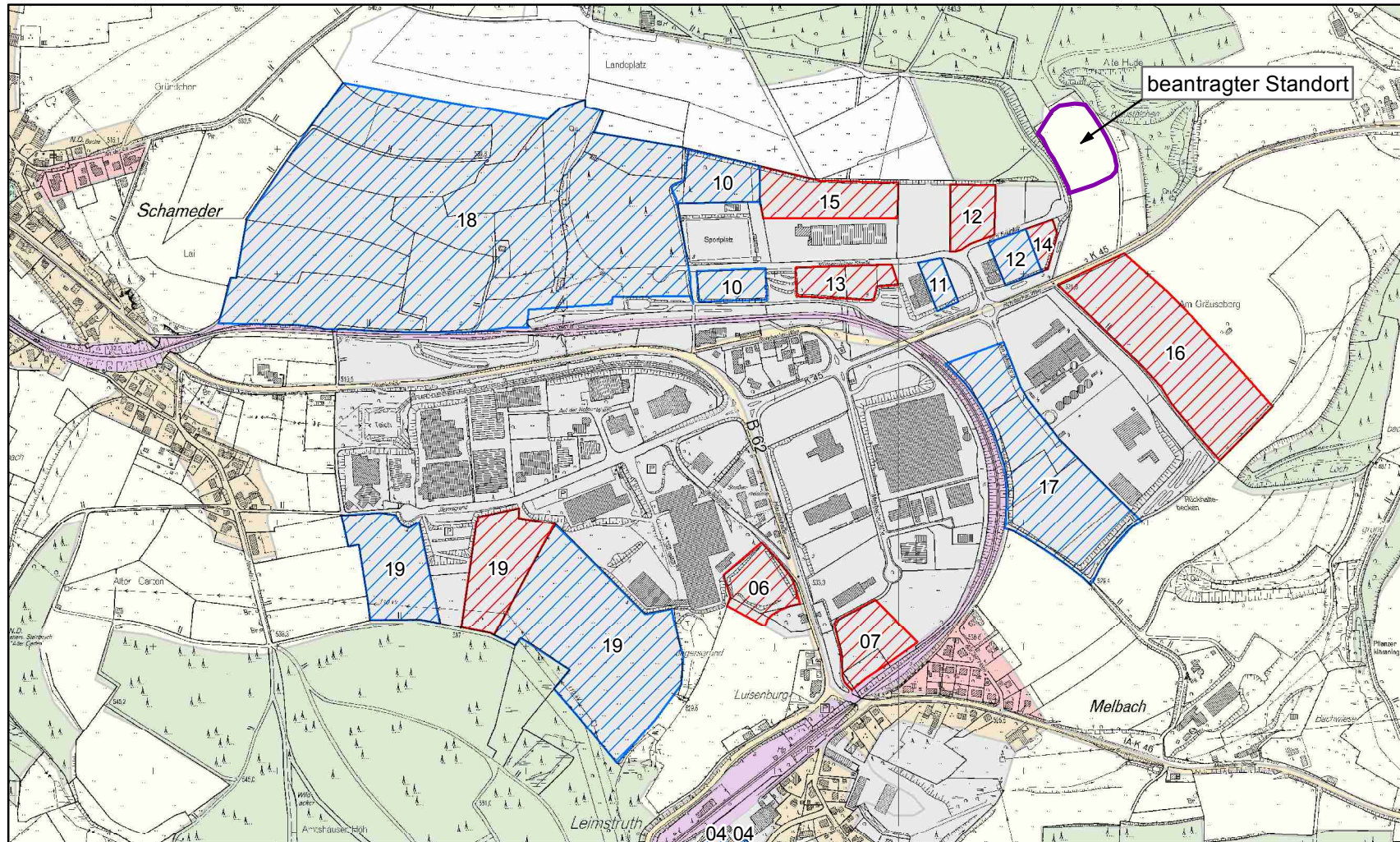
Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Erndtebrück, Maßstab 1:15.000



Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg, Maßstab 1:50.000

-  beantragter Standort



Gewerbeflächenreserven in Erndtebrück (Stand: Oktober 2013)



Reserven der Gewerblichen Bauflächen

Maßstab 1:10.000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, ©Geobasis NRW 2013
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

-  Freie Reserven
-  Betriebsgebundene Reserven